

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00021 vom 25. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2007.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00021 du 25 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2007.00021 del 25 giugno 2006

Erwägungen

E. 1

1.1. Für den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge sieht Art. 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vor, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität erlischt. Im Unterschied zur Rente der Invalidenversicherung ist demnach die BVG-Invalidenrente eine Leistung auf Lebenszeit; sie wird nicht durch die BVG-Altersrente abgelöst, wenn der Bezüger das gesetzliche Rücktrittsalter (Art. 13 Abs. 1 BVG) erreicht (BGE 118 V 100; vgl. auch BGE 123 V 123 Erw. 3a; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG] in Sachen B. vom 23. März 2001, B 2/00, und in Sachen M. vom 14. März 2001, B 69/99; Jörg Brühwiler, Obligatorische berufliche Vorsorge, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, S. 38 Rz 91; Erich Peter, Die Koordination von Invalidenrenten, Zürich 1997, S. 147). Hingegen kann reglementarisch vorgesehen werden, dass die Invalidenrente bei Erreichen des Rücktrittsalters in eine Altersrente überführt wird. In diesem Falle muss die sie ablösende Altersrente mindestens der bisherigen Invalidenleistung entsprechen, d.h. gleichwertig sein (Urteil des EVG in Sachen B. vom 23. März 2001, B 2/00, Erw. 2b).

1.2. Den Grundsatz, dass die Invalidenrente lebenslanglich ausgerichtet wird beziehungsweise die Altersrente mindestens gleich hoch wie die bis zur Pensionierung gewährte Invalidenrente sein muss, hat das EVG in BGE 127 V 259 auf den weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge ausgedehnt. In BGE 130 V 369 hat es sich sodann eingehend mit der im Schrifttum geäusserten Kritik an der bisherigen Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 259 auseinandergesetzt und seine Rechtsprechung geändert. Danach steht es den Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge frei zu bestimmen, dass der Anspruch auf eine Invalidenrente nur bis zum Erreichen des Rentenalters besteht, bzw. Altersleistungen zu erbringen, die geringer als die vor Erreichen des Pensionierungsalters ausgerichtete Invalidenrente sind. Das Gericht erwog, der in BGE 127 V 259 herangezogene allgemeine Grundsatz der beruflichen Vorsorge, gemäss welchem die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters die gewohnte Lebenshaltung solle fortsetzen können, vermöge als Stütze nicht zu überzeugen. Die Verfassungsbestimmung des Art. 113 BV beinhalte einen blossen Auftrag an den Gesetzgeber, sodass daraus kein konkreter, klagbarer Leistungsanspruch auf eine Vorsorgeleistung abgeleitet werden könne. Zudem gehe das in Art. 113 Abs. 2 lit. a BV festgeschriebene Leistungsziel der beruflichen Vorsorge - die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise - von einer vollständigen Beitrags- bzw. Versicherungsdauer in der ersten und der zweiten Säule aus. Ebenso wenig treffe die

in BGE 127 V 259 angeführte Begründung zu, wonach die Verminderung der Altersvorsorge auf die Invalidität selber zurückzuführen sei, welche die weitere Finanzierung der Altersvorsorge verhindert habe. Denn die meisten Vorsorgepläne, die temporäre Invalidenrenten vorsehen, die bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters durch Altersleistungen abgelöst werden, würden das Institut der so genannten Beitragsbefreiung kennen, indem während der Dauer der Invalidität bis zum Erreichen des Rücktrittsalters auf dem im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität versicherten Lohn die Beiträge für die Altersversicherung weiter geöffnet werden, sodass im selben Ausmass Beiträge für die Altersversicherung gutgeschrieben werden wie bei einem aktiven Vorsorgenehmer mit dem gleichen versicherten Lohn (vgl. auch Art. 34 Abs. 1 lit. b BVG in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2] für das Obligatorium). Die Rechtsprechung gemäss BGE 127 V 259 verletze auch das Äquivalenzprinzip, welches das versicherungstechnische Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben zum Zweck habe, da die Vorsorgeeinrichtungen ohne entsprechende reglementarische Grundlage zur Ausrichtung von Leistungen verpflichtet würden, für welche in der Vergangenheit keine Beiträge bezahlt worden seien. Denn die Berechnungsgrundlagen für die temporären Invalidenrenten beruhen stets auf der Annahme, dass mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Ablösung durch in der Regel tiefere Altersleistungen stattfinde. Als entscheidender Gesichtspunkt komme der Grundsatz hinzu, wonach die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der weitergehenden Vorsorge bei der Festsetzung der Leistungen im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 BVG und der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkerverbot und Verhältnismässigkeit) hinsichtlich der Vertragsgestaltung grundsätzlich frei sind. Dieses Prinzip verbiete es, die Vorsorgeeinrichtungen auch im weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge zu verpflichten, die Invalidenrente über das Erreichen des Rentenalters hinaus auszurichten bzw. Altersleistungen zu erbringen, die mindestens der vor Erreichen des Pensionierungsalters ausgerichteten Invalidenrente entsprechen.

E. 1.3

1.3.1 Nach § 19 Abs. 1 des Versicherungsvertrags der BVK (im Folgenden: Versicherungsvertrag, vgl. Urk. 16) haben versicherte Personen, welche vor Vollendung des 63. Altersjahres wegen Krankheit oder Unfall für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für über 50jährige Personen entfällt die zweijährige Befristung, die Rente wird jedoch längstens bis zum 63. Altersjahr ausgerichtet. Die Berufsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60 % des letzten versicherten Lohnes (§ 20 Abs. 1 Versicherungsvertrag).

Gemäss § 9 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.201) ergnzt die Versicherungskasse bei Versicherungsfallen, fr welche die Militrversicherung oder die obligatorische Unfallversicherung aufkommt, deren Leistungen bis auf den Betrag ihrer statutarischen Leistungen. Sind die vertraglichen Leistungen niedriger als vom BVG vorgeschrieben, werden die Leistungen nach BVG ausgerichtet (§ 51 Versicherungsvertrag).

Das Sparguthaben von Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes im Zeitpunkt der Invalidisierung bis zum 63. Altersjahr weitergefhrt (§ 24 Abs. 1 Versicherungsvertrag). Berufs- und Erwerbsinvalidenrenten

werden auf das vollendete 63. Altersjahr durch Altersrenten abgelöst. Die Altersrenten werden aufgrund des bis zum 63. Altersjahr nachgeforderten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach § 16 (§ 25 Versicherungsvertrag).

1.3.2. Die versicherten Personen können ab vollendetem 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Sie haben ab dem Rücktrittszeitpunkt Anspruch auf die Altersleistungen (§ 10 Abs. 1 Versicherungsvertrag). Gemäss § 16 Versicherungsvertrag ergibt sich die Höhe der jährlichen Altersrente aus dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Sparguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz (Abs. 1). Der Umwandlungssatz beträgt bei vollendetem Altersjahr zwischen 62 und 65 6,65 % (Abs. 2). Nach dem vollendeten 65. Altersjahr werden keine Spargutschriften mehr erteilt (§ 15 Abs. 2 Versicherungsvertrag).

1.4. Gemäss Art. 24 Abs. 2 BVG wird die Invalidenrente nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das dabei zugrundezuliegende Altersguthaben besteht aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat (lit. a) und der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen (lit. b). Der Mindestumwandlungssatz für die Altersrente betrug bis 31. Dezember 2004 unabhängig von Geschlecht und Zivilstand 7,2 Prozent (Art. 17 BVV 2 in der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung). Mit dem Inkrafttreten der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 per 1. Januar 2005 wurde der Mindestumwandlungssatz für die Altersrente gesenkt. Für die Versicherten der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buchstabe b der Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision festgelegte Umwandlungssatz (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BVG, in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung). Der Bundesrat legt den Mindestumwandlungssatz fest für die Versicherten derjenigen Jahrgänge, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung das ordentliche Rentenalter erreichen. Er senkt ihn dabei ab, bis 6,8 Prozent erreicht sind (Buchstabe b der Übergangsbestimmungen). Laut Art. 62c BVV 2 (in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung) beträgt der Mindestumwandlungssatz für die Altersrente von Frauen des Jahrganges 1944 - dem Jahrgang der Klägerin - 7,10 Prozent.

1.5. Als anrechenbarer Lohn gilt gemäss § 6 Abs. 1 Versicherungsvertrag der ordnungsgemässe Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monatsbeziehungsweise Stundenverdienst. Dauernde und regelmässige Zulagen werden in den anrechenbaren Lohn eingebaut. Nicht dauernde oder nicht regelmässige Zulagen werden nicht angerechnet (§ 6 Abs. 3 Versicherungsvertrag).

E. 2

2.1. Der Beklagte hat den versicherten Verdienst der Klägerin für das Jahr 2002 basierend auf den vom Beigeladenen gemeldeten Grundlohn von Fr. 66'065.-- auf Fr. 41'345.-- (Fr. 66'065.-- abzüglich Koordinationsabzug von Fr. 24'720.--) festgesetzt (vgl. Urk. 7/1). Die Klägerin macht hierzu geltend, wie sich aus dem Lohnausweis vom 31. Dezember 2002 (Urk. 2/1) ergebe, habe sie im Jahr 2002 nicht einen Bruttolohn von Fr. 66'065.--, sondern einen solchen von Fr. 72'528.-- erzielt. Es sei deshalb zu prüfen, ob der versicherte Verdienst nicht auf der Basis dieses Lohnes zu berechnen gewesen wäre.

2.2. Wie sich aus der Stellungnahme des Beigeladenen vom 16. Oktober 2007 (Urk. 25) ergibt, besteht die Differenz zwischen dem Lohn gemäss Lohnausweis von Fr.

72'528.-- und dem dem Beklagten gemeldeten Verdienst von Fr. 66'065.-- darin, dass der KlÄgerin im Jahr 2002 ein Dienstaltersgeschenk von Fr. 5'264.-- ausgerichtet worden ist und sie ausserdem SchichtvergÄftungen in der HÄhe von Fr. 1'199.-- erhalten hat.

2.3ÄÄÄ Das Dienstaltersgeschenk wird nur beim Erreichen von DienstjubilÄren ausgerichtet. Es ist damit offensichtlich keine dauernde und regelmÄssige Zulage und gehÄhrt nicht zum anrechenbaren Lohn gemÄss Ä 6 Versicherungsvertrag. Wie sich aus der vom Beigeladenen eingereichten Lohnzusammenstellung (Urk. 26/1) und dessen Stellungnahme vom 5. November 2007 (Urk. 33) ergibt, sind der KlÄgerin auch die Schichtzulagen nicht regelmÄssig ausgerichtet worden, weshalb sie ebenfalls nicht zum anrechenbaren Lohn gehÄhren. Der Beklagte hat damit die Invalidenleistungen der KlÄgerin zu Recht auf der Basis eines versicherten Verdiensts von Fr. 41'345.-- berechnet.

3.ÄÄÄÄ Streitig und zu prÄfen ist sodann, ob die Umwandlung der Invalidenrente in eine (tiefere) Altersrente nach Vollendung des 63. Altersjahres der KlÄgerin zulÄssig ist.

3.1ÄÄÄÄ Nach der geÄnderten Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Vorsorgeeinrichtungen im weitergehenden Bereich der beruflichen Vorsorge nicht verpflichtet, die Invalidenrente Äber das Erreichen des Rentenalters hinaus auszurichten bzw. Altersleistungen zu erbringen, die mindestens der vor Erreichen des Pensionierungsalters ausgerichteten Invalidenrente entsprechen (vgl. Erw. 1.2). Eine Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente ist daher zulÄssig, sofern das gesetzliche Minimum eingehalten wird.

3.2ÄÄÄÄ Laut Äbersicht des Beklagten vom 30. August 2004 (Urk. 7/2) betrug der Saldo des Altersguthabens nach BVG am 31. August 2004 (Rentenbeginn) Fr. 65'694.61. Die Summe der Altersgutschriften fÄr die bis zum Rentenalter 64 fehlenden Jahre betrÄgt Fr. 30'388.58. Das Guthaben belÄuft sich damit auf Fr. 96'083.18, was bei Anwendung des Umwandlungssatzes von 7,2 % einer Invalidenrente von Fr. 6'918.-- pro Jahr bzw. von Fr. 576.50 pro Monat entspricht. FÄr den unfallbedingten Teil (80 %) richtet der Beklagte der KlÄgerin diese Rente (Fr. 461.20) aus, da die Rente der obligatorischen Unfallversicherung hÄher ist als die entsprechende reglementarische Rente des Beklagten (vgl. Urk. 2/2 und Urk. 2/3).

3.3ÄÄÄÄ Der Saldo des Altersguthabens im Äberobligatorischen Bereich betrug am 1. Februar 2007 Fr. 124'414.80 (Urk. 2/2). Bei einem Umwandlungssatz von 6,65 % belÄuft sich die Altersrente auf Fr. 8'273.40 pro Jahr bzw. Fr. 689.45 pro Monat. FÄr den krankheitsbedingten Teil (20 %) wird der KlÄgerin diese Rente in der HÄhe von Fr. 137.90 ausgerichtet.

3.4ÄÄÄÄ Der Vergleich der jÄhrlichen Invalidenrente nach BVG von Fr. 576.20 mit der vom Beklagten ab dem 1. Februar 2007 ausgerichteten Rente von Fr. 599.10 zeigt, dass die Letztere hÄher und damit das gesetzliche Minimum gewahrt ist. Damit ist die Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente zulÄssig.

4.ÄÄÄÄÄ Zusammenfassend erweist sich die Rentenausrichtung des Beklagten rechtens, was zur Abweisung der Klage fÄhrt.

Das Gericht erkennt:

1.ÄÄÄÄÄ Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. ___ unter Beilage des Doppels von Urk. 32

- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich unter Beilage des Doppels von Urk. 31

- Z. ___

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.